

## **Eckpunkte der AGFS Hessen für die Novellierung der Ersatzschulfinanzierung Stand Januar 2012**

Im Folgenden sind die einvernehmlich verabschiedeten Eckpunkte der AGFS Hessen zur Novellierung der Ersatzschulfinanzierung in Hessen dargelegt. Sie sollen Grundlage sein für die weitere Arbeit der Arbeitsgruppe des Runden Tisches zur ESchFG-Novellierung.

### **1) Verwendung der ermittelten gesamten Schulkosten je Schüler an staatlichen Schulen**

Am 30. März 2011 stellte das Hessische Kultusministerium dem Runden Tisch ein neues Berechnungsmodell der Schulkosten je Schüler an staatlichen Schulen vor. Dies war vorher unter Beteiligung der Mitglieder der AGFS Hessen gemeinsam erarbeitet worden.<sup>1</sup>

Das vorgestellte neue Berechnungsmodell soll die Basis sein für jeden Vergleich der jetzigen Finanzhilfe der Schulen in freier Trägerschaft mit den Kosten an staatlichen Schulen.

So erkennt das Modell erstmals in Hessen die Schulkosten angemessen an, die auf kommunaler Ebene anfallen. Die kommunalen Schulkosten unterschiedlicher Schulformen werden über einen Sockelbetrag und einen variablen Betrag akzeptabel abgebildet.

Bei den Landesschulkosten könnten wir – bei dieser Neuregelung – den neuen Vorsorgekostenansatz des Landes akzeptieren. Wir weisen darauf hin, dass die tatsächlichen Vorsorgekosten durch die angesetzte Vorsorgeprämie nicht abgebildet werden; auch unterliegen die angesetzten Kosten rein buchhalterischen jährlichen Schwankungen.

### **2) Finanzhilfeziele für Schulen in freier Trägerschaft**

Die gegenwärtige Finanzhilfe besteht aus der Beihilfe (ggf. unter Berücksichtigung der besonderen pädagogischen Prägung auf Schulebene), dem Investitionskostenanteil und dem Gastschulbeitrag.

Das neue Berechnungsmodell zeigt die durchgängig zu geringe gegenwärtige Finanzhilfe eindeutig: Sie entspricht (im betrachteten Jahr 2009) im Durchschnitt nur 68% der Kosten/Schüler an staatlichen Schulen, für einige Schulformen ist sie sogar wesentlich niedriger.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Siehe unsere detaillierten Anmerkungen im *Positionspapier der AGFS Hessen zum Ergebnis der Arbeitsgruppe des Runden Tisches* vom 17.02.2011 (bei [www.agfs-hessen.de](http://www.agfs-hessen.de)).

<sup>2</sup> Durch das Einfrieren der ESchFG-Beihilfen seit 2010 sinkt diese durchschnittliche Zuschussquote sogar auf ca. 61% im Jahre 2012, dem Zuschussniveau von 1999. Die Erhöhung der insgesamt ausgezahlten Beihilfe seitdem beruht lediglich auf Schülerwachstum und Inflation.



Wir fordern daher eine Anhebung der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft, und zwar auf eine Finanzhilfequote von 85% der ermittelten (und jährlich fortzuschreibenden) Kosten/Schüler an staatlichen Schulen, für Förderschulen 100%. Die staatliche Förderung sollte im Ergebnis den für Eltern unentgeltlichen Zugang zu Förderschulen gewährleisten.

Erst bei diesem Finanzhilfeniveau könnte auf eine Differenzierung von Schulen nach besonderer pädagogischer Prägung verzichtet werden.

Schulen in freier Trägerschaft können ihren Bildungsauftrag im Rahmen eines pluralistischen Schulsystems nach dem Grundgesetz (Art 7 Abs. 4 GG) nur erfüllen, wenn alle Eltern unabhängig von ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten von ihrem grundgesetzlich verankerten Elternwahlrecht, für ihr Kind eine Schule in freier Trägerschaft zu wählen, Gebrauch machen können.

Dafür ist jedoch unerlässlich, die finanziellen Bedingungen für Schulen in freier Trägerschaft durch den Landesgesetzgeber so zu gestalten, dass die Existenz der Schulen in freier Trägerschaft einschließlich eines verfassungskonformen, sozial verträglichen Elternbeitrags (Schulgeld) nicht gefährdet wird.

### **3) Umsetzung des Berechnungsmodells**

Wir schlagen vor, dass die Finanzhilfe für die Schulen in freier Trägerschaft komplett seitens des Landes erfolgt. Sie sollte bestehen aus (a) einer auf den Schulkosten des Landes basierenden Beihilfe und (b) einem auf den Schulvollkosten der Kreise und Kommunen basierenden Zuschuss.

Der derzeitige Investitionskostenanteil würde entfallen. Ebenso entfielen der gewährte 75%-Anteil des Gastschulbeitrags. (Dieser dient sowieso einem anderen Zweck, nämlich als Ausgleichszahlung für „auswärtige Schüler“ staatlicher Schulen.)

### **4) Inkrafttreten zum 01.01.2013**

Wir sehen keinen Grund, vom Plan des Runden Tisches abzuweichen, die ESchFG-Novellierung zum 01.01.2013 in Kraft treten zu lassen.

Wie uns Frau Ministerin Henzler zuletzt am 12.12.2011 bestätigte, hat die erfolgte Verlängerung des jetzigen ESchFG um fünf Jahre bis Ende 2016 hierauf keinen Einfluss.

### **5) Übergangsregelungen**

Auf Basis der Ergebnisse des Berechnungsmodells halten wir eine Anpassung an die unter 2) genannten Finanzhilfeziele über einen Zeitraum von 10 Jahren für vertretbar. Hierbei sollten folgende Prinzipien leitend sein:

- Besitzstandswahrung: Es sollten keine Finanzhilfekürzungen erfolgen.
- Inflationsausgleich: Anpassungen an die Inflation und somit tarifliche Personalkostenerhöhungen sollten wenigstens teilweise erfolgen.

- **Prioritätensetzung:** Auf Grund der jahrelangen relativen Benachteiligung einiger Schulformen, vor allem Förder- und Realschulen, sollten diese bei einer Anhebung der Finanzhilfesätze vorrangig bedacht werden.

Hierauf aufbauend hat die AGFS Hessen folgenden konkreten Vorschlag zur Anpassung an die nach der neuen ESchFG-Fassung zu zahlende Finanzhilfe („Finanzhilfezielquote“) erarbeitet, differenziert nach der derzeitiger Finanzhilfe der einzelnen Schulen:

- a) Die Finanzhilfequote für Schulen, deren bisherige Finanzhilfe geringer ist als die Finanzhilfezielquote ihrer Schulform, wird ab 2013 jährlich in zehn gleichgroßen Schritten erhöht, bis diese Finanzhilfequote erreicht ist.
- b) Für Schulen, deren bisherige Finanzhilfe unter 70% (bei Förderschulen: unter 80%) der gesamten Schulkosten an staatlichen Schulen liegt, wird (von Punkt a abweichend) die Finanzhilfe in 2013 auf diese Finanzhilfequote angehoben. Sie steigt ab 2014 dann jährlich in neun gleichgroßen Schritten, bis die Finanzhilfezielquote ihrer Schulform erreicht ist.
- c) Die Finanzhilfequote für Schulen, deren bisherige Finanzhilfe höher ist als die Finanzhilfezielquote ihrer Schulform, wird ab 2013 jährlich in zehn gleichgroßen Schritten reduziert, bis diese Finanzhilfequote erreicht ist. Von langfristig steigenden Schulkosten ausgehend, wird der ausgezahlte Finanzhilfebetrag jedoch nicht von einem Jahr auf das nächste reduziert.

Hofheim, den 30. Januar 2012

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Boysen', is written in a cursive style.

gez. Dr. J. Boysen (Sprecher)

für die Mitglieder der AGFS Hessen, Landesvertretungen von Schulen in freier Trägerschaft:

- Evangelische und Diakonische Schulen Kurhessen-Waldeck
- Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Freie Alternativschulen in Hessen
- Kommissariat der katholischen Bischöfe im Lande Hessen
- Landerziehungsheime in Hessen
- Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Hessen
- Montessori-Landesverband Hessen
- Verband Deutscher Privatschulen (VDP) Hessen